

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Waren~/ Leistungseinkauf der Varius GmbH

### I. Begriffsbestimmung, Geltungsbereich, Auftragserteilung

Die Begriffe Auftrag, Auftragnehmer und Auftraggeber sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen.

„Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis, das durch Firmenstempel sowie einer rechtsgültigen Unterschrift fristgemäß unter dem Angebot geschlossen wird. „Auftragnehmer“ (im Folgenden AN genannt) bezeichnet denjenigen, der die Leistung schuldet, „Auftraggeber“ (im Folgenden AG genannt) denjenigen, der die Hauptleistung zu erhalten und die Vergütung zu zahlen hat.

Nur schriftlich bestätigte Angebotspreise oder Angebotsänderungen sind verbindlich.

Abweichende Geschäftsbedingungen des AN's haben nur Gültigkeit, soweit die Varius GmbH sie schriftlich anerkannt hat.

### II. Termine, Lieferfristen, Mängel, Erfüllungsort

Die Varius GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn abzusehen ist, dass die Lieferung/ Leistung nicht frist~/ ordnungsgemäß erbracht werden wird und dadurch eine erhebliche Produktionsbehinderung bei der Varius GmbH und/ oder ihrem Kunden zu befürchten ist.

Bei Versäumung/ Verspätung/ Mängel von Lieferungen oder Terminen durch den AN kann die Varius GmbH keine angemessene Nachfrist setzen, da die Varius GmbH als Messe- und Eventdienstleister selbst an Fristen gebunden ist. Bei Versäumung/ Verspätung/ Mängel ist die Varius GmbH berechtigt die dadurch entstandenen Kosten weiter zu berechnen und ggf. Schadensersatz zu verlangen.

Bei vorzeitiger Lieferung ist der AG zur Abnahme nicht verpflichtet. Der vereinbarte Fälligkeitszeitpunkt für Zahlungsansprüche wird durch vorzeitige Lieferung nicht verändert.

Vor einer zu befürchtenden Lieferverzögerung muss der AN den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen

Die Lieferung erfolgt laut Anfrage.

### III. Angebotsumfang

Der in der Anfrage festgelegte mengenmäßige Leistungsumfang ist verbindlich. Eventuelle Mehrmengen werden separat angeboten und bedürfen der o. g. Auftragserteilung. Kostenvorschläge insbesondere für alternative Lösungen, gehören zum Service des AN.

### IV. Gewährleistung, Nachbesserung

Lieferungen, die sich auf die Gestaltung oder Herstellung von Werbemitteln beziehen, müssen die gestellte Aufgabe lösen, ggf. den zur Verfügung gestellten Vorlagen und erteilten Weisungen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Sie müssen das technische, werbliche und künstlerische Niveau der Arbeitsproben aufweisen, die der AN vor Auftragserteilung vorgelegt hat.

Beanstandete Lieferungen und Leistungen sind vom AN unverzüglich nach Mängelrüge zwecks Nacherfüllung oder Nachbesserung auf seine Kosten zurückzunehmen und nachzuliefern. Verweigert er die Annahme einer solchen Rücksendung, lagert die Varius GmbH die Gegenstände bis zur Abholung auf seine Kosten. Sollte aus Zeitgründen eine Nachbesserung/ Nachlieferung nicht möglich sein, ist die Varius GmbH berechtigt die daraus entstandenen Kosten an den AN weiter zu berechnen.

Die Mängel- und Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### V. Abnahme, Mängelrügen

Die Abnahme gilt erst als erfolgt, wenn die Varius GmbH die Leistung mit signiertem Lieferschein anerkannt hat, bedeutet aber keinen Verzicht auf Rügerecht.

Kennt die Varius GmbH bei Entgegennahme den Mangel, wird dieser auf dem Lieferschein vermerkt.

Handelt es sich um verdeckte/ verschwiegene Mängel ist die Varius GmbH auch nach Empfangsbestätigung/ Zahlung berechtigt zu rügen.

### VI. Rechnung, Preis, Zahlung, Verpackung

Die Rechnung ist innerhalb einer Woche spätestens 14 Tage nach Lieferung/ Leistung an die Varius Messe- Event- Innenausbau GmbH zu senden.

Der vereinbarte Preis darf nicht überschritten werden es sei denn, der AG hat nach Auftragserteilung - Änderungs- und Ergänzungswünsche. Diese werden neu kalkuliert und in einem separaten Angebot schriftlich dem AG preislich bekannt gegeben. Änderungen/ Zusätze vor Ort werden nach Produktionsabschluss und Aufwand einvernehmlich berechnet.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach ohne Abzug.

Verpackungskosten/ Porto/ Versand oder sonstige Zuschläge müssen im Angebot gelistet sein und werden dann nach Vereinbarung von der Varius GmbH erstattet.

Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, d. h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### VII. Bedingungen für Designer/ Fotografen/ externe Produktionsleiter/ Ton/ Licht/ Mietgegenstände

Zur optimalen Umsetzung der vom Auftraggeber gebilligten Werbekonzeption bestimmt die Varius GmbH, falls vom AG nicht anderweitig vorgeschrieben, die das Fotomotiv/ Design/ Licht/ Ton gestaltenden Personen selbst. Die hierdurch veranlassten Dienst-, Kauf- und Mietverträge hat der AN im Namen und auf Rechnung des AG abzuschließen, und zwar im Rahmen der vom AG zuvor schriftlich gebilligten Kostenvorschläge.

Der Mieter haftet bei Verlust/ Beschädigung für die gemieteten Gegenstände zum Wiederbeschaffungswert.

### VIII. Versicherungen/ Steuern

Der AN versichert sich gegen Diebstahl eigener Maschinen, hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung, ist kranken- und sozial- versichert und hat keine Steuerschulden.

### IX. Urheberrechtliche Nutzungsrechte/ Leistungsschutzrechte

Urheberrechtliche Nutzungsrechte und Leistungsschutzrechte des AN sowie das Recht zum Gebrauch eines Modells/ Entwurfs – jeweils betreffend den Vertragsgegenstand – gehen mit Zahlung der Vergütung zeitlich uneingeschränkt und weltweit zur ausschließlichen Verwendung auf den Auftraggeber über. Nutzungszweck: Werblich und nichtwerblich, Erst- und Mehrfach- Verwertungen; Nutzungsarten: Alle denkbaren und auch künftige neue Nutzungsarten, alle denkbaren und auch künftig neuen Vervielfältigungstechniken; sonstige Befugnisse: Nutzung auch von Teilen des Vertragsgegenstandes (auch Ausschnittverwertung, Fotocomposing, Filmcomposing), Änderungsrecht, vollständige oder teilweise Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts auf Dritte.

### X. Geheimhaltung

Alle dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen sind – auch nach Beendigung des Auftrags – streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrags kommt. Der AN darf Exemplare der vertraglichen Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zu eigenen Werbezwecken verwenden.

Der AN hat diese Geheimhaltungsverpflichtung seinen mit der Ausführung des Auftrags befassten Mitarbeitern, Subunternehmern usw. schriftlich aufzuerlegen, soweit dies zur Gewährleistung der Geheimhaltung erforderlich ist.

### XI. Eigentumserwerb, an Modellen, Entwürfen, Zeichnungen, Fotos u. sonstigem Reproduktionsmaterial, Aufbewahrung, Sicherung, Zurückbehaltungsrecht

An Illustrationen sowie an dem zur Ausführung des Auftrags hergestellten oder vom Auftragnehmer beschafften Reproduktionsmaterial (z.B. Druckunterlagen wie Fotos, Filme, elektronische Dateien usw. einschließlich, erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung des Honorars Eigentum.

### XII. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist -Strausberg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Strausberg, soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Varius GmbH hat jedoch das Recht, den Auftragnehmer auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/ oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt

Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftragnehmern deutsches Recht anwendbar, mit Ausnahme des CISG.